

Schweizerischer Anwaltsverband Fachanwalt / Fachanwältin

Fédération Suisse des Avocats Avocat spécialiste / Avocate spécialiste Federazione Svizzera degli Avvocati Avvocato specialista / Avvocata specialista Swiss Bar Association Certified specialist

Reglement Fachanwalt/Fachanwältin SAV (Regl FA)

Inhalt

Allgemeines	1
Organisatorisches	1
Voraussetzungen für den Fachanwaltstitel	2
Grundsatz	2
Mitgliedschaft im SAV	3
Praktische Tätigkeit	3
Überdurchschnittliche praktische Erfahrung im Fachgebiet	4
Fachausbildung	4
Prüfung	5
Fachgespräch	5
Weiterbildung/fortdauernde praktische Tätigkeit im Fachgebiet	6
Titelerteilung	6
Meldepflicht Berufsverbot	6
Entzug/Wiedererlangung des Rechts zur Führung des Fachanwaltstitels SAV	7
Gebühren	7
Rechtsweg	7
Liste der Fachanwälte/Fachanwältinnen	8

Allgemeines

- § 1 Der Schweizerische Anwaltsverband (SAV) erteilt seinen Mitgliedern unter den nachfolgend genannten Bedingungen die Berechtigung, den Titel "Fachanwalt/Fachanwältin SAV (Fachgebiet)" zu führen.
- § 2 Der Vorstand SAV bezeichnet die Fachgebiete, in welchen der Erwerb eines Fachanwaltstitels möglich ist. Vorab soll dies in Bereichen der Fall sein, die für ein breiteres Publikum von Bedeutung sind.
- § 3 Es können höchstens zwei Fachanwaltstitel geführt werden.

Organisatorisches

- Als Organe wirken mit: der Vorstand SAV, die jeweiligen Fachkommis-§ 4 sionen sowie die Rekurskommission Fachanwalt/Fachanwältin SAV.
- § 5 Dem Vorstand SAV stehen folgende Kompetenzen zu
 - Erlass Reglemente
 - Genehmigung Zulassungsrichtlinien

- Genehmigung Ausbildungsprogramme
- Vereinbarungen mit den Anbietern von Lehrveranstaltungen
- Entscheid über die Zulassung zur Fachausbildung
- Erteilung, Bestätigung und Entzug Fachanwaltstitel
- Entscheide gemäss diesem Reglement

Der Vorstand SAV kann seine Kompetenzen aus diesem Reglement ganz oder teilweise an einen Ausschuss delegieren, der aus mindestens 3 seiner Mitglieder und dem Generalsekretär SAV besteht.

- § 6 Aufgaben der Fachkommissionen sind:
 - Antragsstellung für Erlass und Änderung des Ausbildungsprogamms der Fachausbildung
 - Erarbeiten von Richtlinien zur Zulassung zur Fachausbildung
 - Antragsstellung f
 ür die Zulassung zur Fachausbildung
 - Durchführung der Fachgespräche
 - Antragsstellung bezüglich der Fachanwaltstitel
 - Beurteilung der Anrechnung von Weiterbildungs-Credits.

Die Richtlinien über die Zulassung zur Ausbildung und über das Fachgespräch sind vom Vorstand SAV zu genehmigen.

Der Vorstand SAV bezeichnet den Präsidenten/die Präsidentin und die Mitglieder der Fachkommissionen. Jede Fachkommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Sie entscheidet mindestens in Dreierbesetzung unter dem Vorsitz des Präsidenten/der Präsidentin oder Vize-Präsidenten/-Präsidentin mit zwei weiteren von diesem/dieser bezeichneten Mitgliedern.

Es werden so viele Fachkommissionen gebildet, wie es Fachanwaltsgebiete gibt. Es können nach Sprachregionen je separate Fachkommissionen gebildet werden.

§ 7 Der Präsidenten/die Präsidentin der Rekurskommission und die weiteren Mitglieder werden von der Delegiertenversammlung SAV gewählt.

Voraussetzungen für den Fachanwaltstitel

Grundsatz

- § 8 Für den Erwerb und die Führung des Titels Fachanwalt/Fachanwältin SAV sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
 - 1. Aktivmitgliedschaft im Schweizerischen Anwaltsverband (SAV)
 - 2. Keine rechtskräftige Anordnung eines Berufsverbots (Art. 17 Abs. 1 lit. d und e BGFA) in den letzten fünf Jahren vor der Erteilung des Fachanwaltstitels
 - 3. Praktische Tätigkeit als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin von mindestens 5 Jahren

- 4. Ein in der Eigenschaft von § 8, Abs. 1 Ziff. 1 absolvierter vom SAV anerkannter Fachausbildungskurs von mindestens 120 Stunden im jeweiligen Fachgebiet
- 5. Bestehen einer schriftlichen Prüfung, die im Rahmen der vorgenannten Fachausbildung absolviert wird
- 6. Nachweis überdurchschnittlicher praktischer Erfahrung im jeweiligen Fachgebiet
- 7. Erfolgreiches Absolvieren eines Fachgesprächs
- 8. Erfüllung der permanenten Weiterbildungsverpflichtung, die periodisch nachzuweisen ist

Der Vorstand kann Ausführungsreglemente erlassen.

Mitgliedschaft im SAV

- § 9 Es ist folgende Mindestdauer der Aktivmitgliedschaft der gesuchstellenden Person im Schweizerischen Anwaltsverband (SAV) vorgegeben:
 - für die Kurszulassung bei Kursbeginn: 4 Jahre
 - für die Erteilung des Fachanwaltstitels, beim Fachgespräch: 5 Jahre.

Eine Verkürzung bis auf 2 Jahre (Minimaldauer, die nicht unterschritten werden kann) ist in analoger Anwendung von § 10 Abs. 2 möglich.

Wenn die Erfüllung der Mindestdauer der Mitgliedschaft nicht offensichtlich ist, gilt für den Beginn die Stellung des Beitrittsgesuchs beim kantonalen Anwaltsverband, frühestens aber die Aufnahme der praktischen Anwaltstätigkeit (§ 10), was von der gesuchstellenden Person auf Verlangen nachzuweisen ist. Sehen die Statuten des kantonalen Anwaltsverbands vor, dass die Aufnahme als Mitglied erst nach einer bestimmten Dauer der anwaltlichen Tätigkeit möglich ist, wird diese Karenzfrist für die Berechnung der Dauer der Mitgliedschaft dazugezählt.

Praktische Tätigkeit

- § 10 Die praktische Tätigkeit als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin (im Sinne von § 3 1. Halbsatz SAV-Statuten) hat der Fachausbildung bzw. der Erteilung des Fachanwaltstitels unmittelbar vorauszugehen. Teilzeittätigkeit von mindestens 50% ist anrechenbar und wird auf ein Vollzeitpensum umgerechnet. Es ist folgende Mindestdauer der praktischen Tätigkeit als Anwältin/Anwalt vorgegeben
 - für die Kurszulassung, bei Kursbeginn: 4 Jahre mit Vollzeitpensum (allenfalls umgerechnet), wenn ohne Umrechnung nicht vorher 6 Jahre erreicht sind
 - für die Erteilung des Fachanwaltstitels, beim Fachgespräch: 5 Jahre mit Vollzeitpensum (allenfalls umgerechnet), wenn ohne Umrechnung nicht vorher 7 Jahre erreicht sind.

Der Vorstand SAV kann auf Antrag der Fachkommission im Einzelfall bei langjähriger ausseranwaltlicher juristischer Berufstätigkeit diese Dauer bis auf 2 Jahre (Minimaldauer, die nicht unterschritten werden kann) verkürzen, wenn die gesuchstellende Person aufgrund ihrer

sonstigen beruflichen Tätigkeit über besonders ausgeprägte praktische Erfahrung und Fachkenntnisse verfügt, z.B. als Richter/Richterin, Verwaltungsjurist/Verwaltungsjuristin, Rechtslehrer/Rechtslehrerin.

Überdurchschnittliche praktische Erfahrung im Fachgebiet

§ 10a Voraussetzung für eine Zulassung zur Fachausbildung und zur Erteilung des Fachanwaltstitels ist eine überdurchschnittliche praktische Erfahrung im Fachgebiet.

Die gesuchstellende Person hat gegenüber der Fachkommission unter Wahrung des Berufsgeheimnisses und der Persönlichkeitsrechte der Gegenparteien darzulegen, dass sie über eine überdurchschnittliche praktische Erfahrung im jeweiligen Fachgebiet verfügt. Die Vermutung einer solchen Erfahrung ergibt sich namentlich aufgrund der im Fachgebiet aufgewendeten Stunden, der Anzahl der anwaltlich bearbeiteten Fälle, der mit dem Fachgebiet zusammenhängenden Nebentätigkeiten in einem Gericht, einer Behörde oder in einer sonstigen Funktion wie Notariat, sowie der Art und Weise der jeweiligen Fallerledigung und der Komplexität der bearbeiteten Fälle.

Fall-Beschreibungen, für welche Formulare vorgegeben werden können, sollen folgende Angaben enthalten:

- Anonymisierte Klienten- oder Fallbezeichnung
- Soweit anwendbar: Angabe der mit der Sache befassten Gerichte bzw. Behörden und deren relevanten Entscheide
- Kurze Zusammenfassung der sich in den einzelnen Fällen stellenden Probleme
- Kurze Zusammenfassung der fachspezifischen T\u00e4tigkeit der gesuchstellenden Person in diesen F\u00e4llen und Angaben zum fachspezifisch geleisteten Stundenaufwand
- Besondere Hinweise.

Fachausbildung

§ 11 Der Vorstand SAV erteilt interessierten Anbietern von Lehrveranstaltungen die Berechtigung zur Durchführung von vom SAV anerkannten Lehrveranstaltungen.

Die Kurse sind auf hauptberuflich tätige Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen ausgerichtet, die bereits über überdurchschnittliche praktische Erfahrung im jeweiligen Fachgebiet verfügen. Der Inhalt der Kurse wird vom SAV und den Anbietern gemeinsam festgelegt und hat eine vertiefte theoretische und praktische Aufarbeitung der Kenntnisse im Fachgebiet und deren Überprüfung zum Ziel. Als Ausbilder sind insbesondere auch erfahrene Praktiker und nach Möglichkeit auch die Kursteilnehmer selbst beizuziehen.

Die Kurse umfassen (inkl. Prüfung) mindestens 120 Stunden und sollen berufsbegleitend absolviert werden können. Sie sind in der Regel innerhalb der letzten 2 Jahre bzw. bei Teilzeittätigkeit 3 Jahre vor der Erteilung des Titels zu absolvieren. Massgebend für die Fristbestimmung ist das Kursende.

In den Kursen wird – von Notfällen abgesehen – eine volle Präsenz verlangt. Der SAV regelt die Details mit den Anbietern, in deren Verantwortung die Absenzenregelung liegt. Gesuchstellende Personen können in besonders begründeten Ausnahmefällen ganz oder teilweise von der Absolvierung der Fachausbildung dispensiert werden, sofern sie an den vom SAV anerkannten Ausbildungskursen als Lehrpersonen mitwirken. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand SAV auf Antrag der jeweiligen Fachkommission.

§ 12 Mitglieder, die die Fachausbildung absolvieren wollen, reichen beim Generalsekretariat SAV ein Gesuch ein. Sie weisen sich darin über die Dauer ihrer praktischen Tätigkeit als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin aus und legen dar, dass sie über eine überdurchschnittliche praktische Erfahrung im jeweiligen Fachgebiet verfügen. Die Fachkommission kann dazu Auskunft oder Unterlagen einfordern. Dem Gesuch ist ein aktuelles Disziplinarzeugnis der Aufsichtsbehörde für die Zeit der letzten fünf Jahre beizulegen. Das Gesuch ist nach den Vorgaben des Generalsekretariats SAV und unter Verwendung vorgegebener Formulare zu stellen.

Der Vorstand SAV entscheidet auf Antrag der Fachkommission über die Zulassung zur Fachausbildung.

Die Kurszulassung setzt grundsätzlich die Erfüllung aller übrigen Voraussetzungen für die Erteilung des Fachanwaltstitels voraus.

Prüfung

§ 13 Im Rahmen der obgenannten Kurse ist eine schriftliche Prüfung von mindestens 3, maximal 5 Stunden Dauer zu bestehen. In dieser Prüfung hat sich die gesuchstellende Person darüber auszuweisen, dass sie über vertiefte Kenntnisse im entsprechenden Fachgebiet verfügt.

Die Prüfung ist von allen gesuchstellenden Personen abzulegen. Die Prüfung kann einmal wiederholt werden.

§ 14 (mit Inkrafttreten von § 10a aufgehoben)

Fachgespräch

§ 15 Das Fachgespräch wird auf entsprechendes Gesuch und nach Abgabe einer Erklärung gemäss § 18 nach bestandener Prüfung gemäss § 13 durchgeführt. Die Fachkommission prüft vorgängig das Vorliegen bzw. Andauern der Voraussetzungen von § 8 Abs. 1 Ziff. 1 - 6, soweit sie dies nicht schon bei der Zulassung zur Fachausbildung getan hat. Hält sie im Rahmen ihrer Vorprüfung nicht alle Voraussetzungen als erfüllt, stellt sie dem Vorstand Antrag auf Nicht-Zulassung zum Fachgespräch.

Die gesuchstellende Person hat ein Fachgespräch mit 2 Mitgliedern der Fachkommission zu führen. Das Gespräch dauert mindestens 30, in der Regel höchstens 60 Minuten. Im Hinblick auf dieses Gespräch nimmt die Fachkommission stichprobenweise Einsicht in die Fälle, welche von der gesuchstellenden Person zum Nachweis ihrer praktischen Erfahrung gemeldet wurden. Die Fachkommission bezeichnet diese rechtzeitig. Sie kann weitere Fälle verlangen. Ferner nennt sie vorweg ihre personelle Zusammensetzung.

Im Fachgespräch ist zu erörtern, wie die gesuchstellende Person die Fälle gelöst hat, was die Behandlung anderer Themen nicht verbietet. Wenn nicht aufgrund des Gesamteindrucks wichtige Gründe dagegen sprechen, beantragt die Fachkommission dem Vorstand SAV die Erteilung des Titels Fachanwalt/Fachanwältin SAV (Fachgebiet). Hegt die Fachkommission gegen die Titelerteilung Bedenken, begründet sie dies schriftlich gegenüber dem Vorstand SAV.

Verweigert der Vorstand gestützt auf diese Bedenken die Erteilung des Fachanwaltstitels, kann die gesuchstellende Person einmal die Wiederholung des Fachgesprächs verlangen. Dieses Begehren ist innert 6 Monaten ab Mitteilung der Verweigerung des Fachanwaltstitels durch den Vorstand bzw. durch die Rekurskommission an das Generalsekretariat SAV zu richten. Die Fachkommission setzt fest, wann das zweite Fachgespräch stattfinden soll (maximal 3 Jahre nach dem ersten Fachgespräch). Die kostenpflichtige Wiederholung des Fachgesprächs kann mit Auflagen verbunden werden wie zum Beispiel:

- Einreichung zusätzlicher Fälle
- Vorgaben bezüglich Weiterbildung bis zur Durchführung des zweiten Fachgesprächs.

Weiterbildung/fortdauernde praktische Tätigkeit im Fachgebiet

§ 16 Die Details der Weiterbildungsverpflichtung (§ 8 Abs. 1 Ziff. 8), die jährlich zu bestätigen ist, regelt das Reglement Weiterbildung Fachanwalt/Fachanwältin SAV.

Der Fachanwalt/die Fachanwältin hat im entsprechenden Fachgebiet weiterhin tätig zu sein.

Titelerteilung

§ 17 Über die Titelerteilung entscheidet auf Antrag der jeweiligen Fachkommission der Vorstand SAV.

Meldepflicht Berufsverbot

§ 18 Der Fachanwalt/die Fachanwältin hat dem Generalsekretariat SAV unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen, wenn gegen ihn/sie ein
Berufsverbot (Art. 17 Abs. 1 lit. d und e sowie Abs. 3 BGFA) angeordnet
worden ist. Zu deklarieren sind auch nicht rechtskräftige Berufsverbote.
Das Generalsekretariat SAV hat überdies das Recht, periodisch oder im
Einzelfall nach allfälligen Berufsverboten zu fragen.

Entzug/Wiedererlangung des Rechts zur Führung des Fachanwaltstitels

- § 19 Der Vorstand SAV kann den Fachanwaltstitel jederzeit entziehen, wenn
 - die Voraussetzungen des Erwerbs des Titels nicht mehr gegeben sind
 - die verlangte Weiterbildung nach Androhung des Entzugs nicht nachgewiesen wird
 - ein Berufsverbot (Art. 17 Abs. 1 lit. d und e BGFA) angeordnet worden ist.

Anstatt auf Entzug zu erkennen, kann der Vorstand SAV auch auf vorübergehende Einstellung des Rechts zur Führung des Titels erkennen.

Das Recht zur Führung des Titels "Fachanwalt/Fachanwältin SAV" erlischt automatisch mit dem Verlust der Aktivmitgliedschaft im Schweizerischen Anwaltsverband (SAV).

Ist das Recht zur Führung des Fachanwaltstitels dauernd oder vorübergehend entzogen oder erloschen (Abs. 1 - 3 vorstehend) und sind alle Voraussetzungen von § 8 Abs. 1 Ziff. 1, 2, 6 und 8 (Aktivmitgliedschaft, kein Berufsverbot, überdurchschnittliche praktische Erfahrung im Fachgebiet und Erfüllung der Weiterbildungsverpflichtung) wieder erfüllt, kann der Vorstand SAV auf Gesuch das Recht auf Titelführung erneuern. Die Durchführung eines Fachgesprächs gemäss § 15 ist zwingend, wenn der Unterbruch zwischen dem Verlust und der Erneuerung des Titels mehr als 5 Jahre beträgt.

Gebühren

§ 20 Für die Erlangung, den Entzug und die Wiedererlangung des Rechts zur Führung des Fachanwaltstitels sowie sämtlicher damit verbundener Kosten werden kostendeckende Gebühren erhoben, die der Vorstand SAV festlegt.

Die Zahlungsfristen werden vom Generalsekretariat SAV festgelegt.

Rechtsweg

§ 21 Gegen Entscheide des Vorstands SAV kann in den in § 22 genannten Fällen innert 30 Tagen seit Erhalt schriftlich und begründet rekurriert werden. Der Rekurs ist beim Generalsekretariat SAV einzureichen. Die Rekurskommission erlässt eine Verfahrensordnung und setzt die Gebühren fest.

Die Rekurskommission entscheidet endgültig.

- § 22 Die nachfolgenden Entscheide des Vorstands SAV sind rekursfähig:
 - a) Entscheid über die Verkürzung der Anrechnungsdauer der praktischen Tätigkeit (§ 10 Abs. 2)
 - b) Entscheid betreffend Befreiung von zu absolvierenden Kursstunden (§ 11 Abs. 4)
 - c) Entscheid über Nicht-Zulassung zum Fachgespräch (§ 15 Abs. 1)
 - d) Entscheid betreffend Erteilung des Titels Fachanwalt/Fachanwältin SAV (§ 17).
 - e) Entzug des Titels Fachanwalt/Fachanwältin SAV bzw. vorübergehende Einstellung des Rechts zur Führung dieses Titels (§§ 18, 19).
 - f) Ablehnung der Wiedererlangung des Rechts zur Führung des Titels Fachanwalt/Fachanwältin SAV.

Liste der Fachanwälte/Fachanwältinnen

§ 23 Das Generalsekretariat SAV führt eine Liste sämtlicher Fachanwälte/ Fachanwältinnen. Diese Liste ist öffentlich.

Beschluss des Vorstands SAV vom 21. Januar 2003,

- mit Beschluss des Vorstands SAV vom 9. November 2007 revidiert und auf
 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt
- mit Beschluss des Vorstands SAV vom 31. August 2010 im § 15 Abs. 4 geändert und sofort in Kraft gesetzt
- mit Beschluss des Vorstands SAV vom 14. November 2014 revidiert und auf den 12. Januar 2015 in Kraft gesetzt.
- Mit Beschluss des Vorstandes SAV vom 4. April 2016 revidiert (§18, §19, §20, §22) und auf den 1. Juni 2016 in Kraft gesetzt.
- Mit Beschluss des Vorstandes SAV vom 17. November 2017 im § 15 Abs. 1 geändert und auf den 16. Januar 2018 in Kraft gesetzt.
- Mit Beschluss des Vorstandes SAV vom 30. März 2020 im § 8 Abs. 4 geändert und auf den 1. August 2020 in Kraft gesetzt.
- Mit Beschluss des Vorstandes SAV vom 27. März 2023 in § 13 Abs. 2; § 15 Abs. 4 geändert und auf den 27. März 2023 in Kraft gesetzt.